

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Zakostelsky, Jan Krainer

Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Stabilitätsabgabegesetz, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Flugabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz 1991, das Alkoholsteuergesetz, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Glücksspielgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Finanzstrafgesetz, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Bankwesengesetz, das Börsengesetz 1989, das Versicherungsaufsichtsgesetz das GmbH-Gesetz, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Firmenbuchgesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz geändert werden und der Abschnitt VIII des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986 aufgehoben wird (Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014) (24 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (31 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

I. Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

„1. Nach Z 7 wird folgende Z 7a eingefügt:

7a. In § 69 Abs. 2 lautet der erste Satz:

„Bei Auszahlung von Bezügen aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung sowie aus einer Kranken- oder Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. c und e und bei Auszahlung von Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG sind 36,5% Lohnsteuer einzubehalten, soweit diese Bezüge 30 Euro täglich übersteigen.““

„2. Z 12 lit. c (§ 124b Z 248 bis 258) wird wie folgt geändert:

a) Die Novellierungsanordnung der lit. c lautet:

„Es werden nach der Z 247 folgende Z 248 bis Z 259 angefügt:“

b) Z 249 lautet:

„249. a) § 2 Abs. 8 Z 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2014 ist letztmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 anzuwenden.

b) § 2 Abs. 8 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2014 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden. Sämtliche noch nicht nachversteuerte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht, die bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 berücksichtigt wurden, erhöhen in den Veranlagungsjahren 2016 bis 2018 zu mindestens einem Drittel den Gesamtbetrag der Einkünfte, soweit sie nicht bei der Veranlagung 2016 bereits nach § 2 Abs. 8 Z 4 erster Satz nachzuversteuern sind. Angesetzte Verluste unterliegen nicht der Nachversteuerung, wenn die Verluste

- in Wirtschaftsjahren entstanden sind, die vor dem 1. März 2014 enden,
- nicht mehr im Ausland verwertet werden können, und
- aus ausländischen Betrieben oder Betriebsstätten stammen, die vor dem 1. Jänner 2017 aufgegeben oder veräußert werden.“

c) In Z 252 lautet der zweite Satz:

„§ 10 Abs. 5 Z 2 und 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2014 sind für Wertpapiere, die in vor dem 1. Juli 2014 endenden Wirtschaftsjahren angeschafft wurden, weiter anzuwenden.“

d) Z 259 lautet:

- „259. § 69 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 ist anzuwenden, wenn
- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014,
 - die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2013 enden.““

II. Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

„In Z 8 (§ 26c Z 47) wird die Wortfolge „die Einbeziehung dieser Körperschaft in die Unternehmensgruppe“ durch die Wortfolge „die Einbeziehung dieser Körperschaft in eine Unternehmensgruppe“ ersetzt.“

III. Artikel 24 (Änderung des GmbH-Gesetzes) wird wie folgt geändert:

„In Z 3 (§ 10b) entfällt in Abs. 4 der Klammerausdruck „(Abs. 7)“.“

Begründung

Zu Z I betreffend Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 und 2 lit. d (§ 69 Abs. 2 und § 124b Z 259):

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012) wurde mit 1. Jänner 2014 das sogenannte Rehabilitationsgeld (§ 143a ASVG) geschaffen.

Personen, bei denen vorübergehende Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind, haben ab Vorliegen der vorübergehenden Invalidität für deren Dauer Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

Der Anspruch auf Rehabilitationsgeld im Bereich der Krankenversicherung wird anstelle einer befristeten Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension gewährt. Das Rehabilitationsgeld wird von den Krankenversicherungsträgern aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit erbracht.

Da das Rehabilitationsgeld durch den Krankenversicherungsträger geleistet wird und zudem das Rehabilitationsgeld funktional als eine Fortsetzung des Krankengeldbezuges anzusehen ist, soll die steuerliche Behandlung des Rehabilitationsgeldes wie jene des Krankengeldes erfolgen (Pflichtveranlagungstatbestand gemäß § 41 Abs. 1 Z 3 EStG 1988).

Die betragliche Anhebung von 20 auf 30 Euro erfolgt in Anpassung an die jährliche Steuerfreigrenze von 11 000 Euro.

Um in der Veranlagung relativ hohe Nachforderungen zu vermeiden, soll der Tarif teilweise nachgebildet werden, indem zwar der Freibetrag auf 30 Euro angehoben, aber dafür der Steuersatz auf 36,5% (Eingangssteuersatz) erhöht wird. Dies hat den Vorteil, dass die laufende Besteuerung in den meisten Fällen der Tarifbesteuerung entsprechen wird und bei der Pflichtveranlagung nur geringe Nachzahlungen entstehen.

Zu Z 2 lit. b (§ 124b Z 249):

§ 2 Abs. 8 Z 4 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 124b Z 249 lit. b kommt es jedoch erst in den Veranlagungsjahren 2016 bis 2018 zu einer erstmaligen Nachversteuerungspflicht von Verlusten, die bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 berücksichtigt worden sind. Verluste, die in der Veranlagung für das Kalenderjahr 2014 berücksichtigt worden sind, werden jedoch ausnahmsweise bereits nach spätestens zwei Jahren nachversteuert, profitieren dafür aber von einer Drittelung der Nachversteuerungsbeträge. Für in der Veranlagung 2015 berücksichtigte Verluste ist nach spätestens drei Jahren – also im Jahr 2018 – erstmals eine Nachversteuerung ohne Drittelung der nachzuversteuernden Beträge vorgesehen.

In der Regierungsvorlage wurde vorgesehen, dass bis zum Inkrafttreten des AbgÄG 2014 entstandene Verluste, die in Folge der Aufgabe oder Veräußerung ausländischer Betriebe oder Betriebsstätten vor dem 1. März 2014 nicht mehr verwertet werden können, nicht von der zwingenden Nachversteuerung erfasst sind. Um Härtefälle zu vermeiden, soll diese Ausnahme von der zwingenden Nachversteuerung auch auf

eine bis spätestens Ende 2016 erfolgende Aufgabe oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsstätten ausgedehnt werden.

Zu Z 2 lit. c (§ 124b Z 252):

Mit der Ausweitung des Verweises wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z II betreffend Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

In der Übergangsbestimmung soll entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis klargestellt werden, dass auf eine bereits begonnene Firmenwertabschreibung noch offene Fünfzehntel künftig auch dann geltend gemacht werden können, wenn die – die Firmenwertabschreibung auslösende – Beteiligung umgründungsbedingt in eine neue Unternehmensgruppe einbezogen wird. Dies gilt jedoch nur dann, sofern eine vor dem 1. März 2014 angeschaffte Beteiligung bereits erstmalig in eine Unternehmensgruppe spätestens für ein Wirtschaftsjahr dieser Körperschaft, das im Kalenderjahr 2015 endet, einbezogen wird.

Zu Z III betreffend Artikel 24 (Änderung des GmbH-Gesetzes):

Mit dem Entfall des Verweises wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

